

# Beschlussvorlage

Fachgebiet 50

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0490/2014

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Vorlage für die Sitzung                              |                       |
| Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales | 13.11.2014 öffentlich |

Beratungsgegenstand: **Bestellung Schriftführer / in und dessen Stellvertreter/in**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
Keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
Keine

## 1. Beschlussvorschlag:

1. Herr Christian Sievernich wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zum Schriftführer für die Niederschrift der Beschlüsse des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales bestellt.
2. Zur Vertreterin im Falle der Verhinderung des Schriftführers wird Frau Kathi Nolden bestellt.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Nach § 58 Abs. 7 Satz 1 Gemeindeordnung NW (GO NW) ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales und durch den zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Gemäß § 58 Abs. 2 GO NW finden auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. In analoger Anwendung des § 58 Abs. 1 GO NW sowie nach § 23 Abs. 2 i.V.m. § 25 der „Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach“ wird der Schriftführer für die Niederschrift der Beschlüsse des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales durch den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales bestellt.

Der Schriftführer kann vom Ausschuss (durch Mehrheitsbeschluss) sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt werden oder auch für mehrerer Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Schriftführer kann auch ein Ausschussmitglied sein. Sofern ein Bediensteter der Verwaltung bestellt wird, hat die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister zu erfolgen.

Der Ausschuss ist in seiner Entscheidung frei, sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraums, für den die Bestellung gelten soll.

Rheinbach, den 13.10.2014

Gez.  
Peter Feuser  
Fachbereichsleiter

Gez.  
Barbara Steinfartz  
Fachgebietsleiterin